

Endgültigen Bedingungen vom 25.09.2009

Erste Group Bank AG

Daueremission Erste Group Inflationsschutz Anleihe 2009 - 2017

unter dem

€30,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass, ausgenommen wie in Unterpunkt (ii) unten genannt, jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im "Relevanten Mitgliedstaat" umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur tun:

(i) in Umständen, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer besteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot; oder

(ii) in jenen Jurisdiktionen, in denen ein öffentliches Angebot erfolgt, die in Punkt 38 von Teil A unten genannt sind, vorausgesetzt die Person ist eine der in Punkt 38 von Teil A unten genannten Personen und dieses Angebot wird, während der dort für diese Zwecke genannten Angebotsfrist gemacht.

Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 17.07.2009 vorgesehen, der einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellt (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt möglich. Der Prospekt ist unter <http://www.erstegroup.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Emittentin | Erste Group Bank AG |
| 2 | (i) Seriennummer: | 861 |
| | (ii) Tranchennummer: | 1 |
| | (Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen). | |
| 3 | Festgesetzte Währung(en): | EUR |
| 4 | Gesamtnominalbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| | (i) Serie: | |
| | (ii) Tranche: | |

5	Emissionspreis:	Anfänglich 101,50 Prozent des Gesamtnominalbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
6	(i) Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
	(ii) Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stückelung
7	(i) Ausgabetag:	15.10.2009
	(ii) Zinsbeginnstag:	Ausgabetag
8	Tilgungstag:	15.10.2017
9	Basis für die Zinsen:	Vom 15.10.2009 (inkl.) bis 15.10.2011 (exkl.): 3,25 Prozent per annum zahlbar jährlich im nachhinein, danach Indexgebundene Verzinsung (Einzelheiten siehe Anhang 1)
10	Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Tilgung zum Rechnungsbetrag
11	Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:	
12	Wahlrechte:	Nicht anwendbar
13	(i) Rang der Schuldverschreibungen:	Nicht-nachrangig
	(ii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 18.11.2008 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2008
14	Vertriebsmethode:	nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

15	Bestimmungen für feste Verzinsung	Anwendbar für die Zinsperioden vom 15.10.2009 (inkl.) bis 15.10.2011 (exkl.)
	(i) Zinssatz / Zinssätze:	3,25 % p.a.
	(ii) Zinszahlungstag(e):	15.10. eines jeden Jahres, erstmals am 15.10.2010; angepasst in Übereinstimmung mit der Following Business Day Convention, Geschäftstage sind TARGET-Tage
	(iii) Festzinssatzbetr(ag)(äge):	Nicht anwendbar
	(iv) Bruchteilbetr(ag)(äge):	Nicht anwendbar
	(v) Zinstagequotient:	30/360 (unadjusted)
	(vi) Zinsfestlegungstag(e):	Nicht anwendbar
	(vii) Andere Bedingungen, die sich auf die Methode der Zinsberechnung für Festverzinsliche Schuldverschreibungen beziehen:	Nicht anwendbar

16 Bestimmungen für variable Verzinsung	Nicht anwendbar
17 Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar
18 Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung	Anwendbar für die Zinsperioden vom 15.10.2011 (inkl.) bis 15.10.2017 (exkl.)
(i) Index / Formel / Basiswertaktie(n) / Basiswertfond(s) / Kreditereignis / Basiswert-Rohstoff / andere Variable:	Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung eines Verbraucherpreisindex, dem CPTFEMU („Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices excluding tobacco“) Einzelheiten siehe Anhang 1
(ii) Stelle für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist:	Erste Group Bank AG
(iii) Bestimmungen für die Festsetzung des Kupons, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable berechnet wird:	Einzelheiten siehe Anhang 1
(iv) Zinsfestlegungstag :	Nicht anwendbar
(v) Bestimmungen über die Festsetzung des Kupons, wenn die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:	Einzelheiten siehe Anhang 1
(vi) Zins- oder Berechnungsperiode(n):	Vom Zinszahlungstag eines jeden Jahres (inkl.) bis zum Zinszahlungstag des folgenden Jahres (exkl.), keine Anpassung der Zins- oder Berechnungsperiode
(vii) Zinszahlungstage:	15.10. eines jeden Jahres, erstmals am 15.10.2012, angepasst in Übereinstimmung mit der unten angeführten Business Day Convention
(viii) Business Day Convention:	Following Business Day Convention
(ix) Geschäftszentren:	TARGET
(x) Minimalzinssatz/-zinsbetrag:	2,00 Prozent per annum
(xi) Maximalzinssatz/-zinsbetrag:	Nicht anwendbar
(xii) Zinstagequotient:	30/360
19 Doppelwährungs-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

20 Wahlrecht der Emittentin	Nicht anwendbar
------------------------------------	-----------------

21 Wahlrecht der Gläubiger	Nicht anwendbar
22 Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung	Nicht anwendbar
23 Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen, Futureanleihen)	Nicht anwendbar
24 Vorzeitiger Tilgungsbetrag	Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):	

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

25 Form der Schuldverschreibungen:	Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen: Inhaberschuldverschreibungen: Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist.
26 "New Global Note":	Nein
27 Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend Zahlungstage:	TARGET
28 Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen)	Nein
29 Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsveräumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen:	Nicht anwendbar
30 Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss:	Nicht anwendbar
31 Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention	Nicht anwendbar
32 Zusammenführungs- (Konsolidierungs-)	Nicht anwendbar

bestimmungen:

33 Andere Endgültige Bedingungen: Nicht anwendbar

VERTRIEB

34 (i) Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen: Nicht anwendbar

(ii) Datum des Übernahmevertrages: Nicht anwendbar

(iii) Stabilisierungsmanager: Nicht anwendbar

35 Wenn nicht-syndiziert, Name und Adresse des Händlers: Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien

36 Gesamtkommissionen und Gebühren: Nicht anwendbar

37 US Verkaufsbeschränkungen: TEFRA D

38 Nicht ausgenommenes Angebot: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf von den Managern gemacht werden ab dem 28.09.2009.

39 Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: Nicht anwendbar

40 Gerichtsstand und anwendbares Recht: Österreichisch

41 Verbindliche Sprache: Deutsch

42 Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen: Inländische

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €30.000.000.000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

Durch:

Durch:

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Börsenotierung: Wien, Geregelter Freiverkehr
Stuttgart, Freiverkehr
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse soll von der Emittentin gestellt werden.

2. RATINGS

- Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen haben folgendes Rating:
- S&P:
Long term: A
Short term A-1
- Moody's:
Senior Unsecured: Aa3
ST Bank Deposit Rating: P-1
Subordinated : A1
- Fitch:
Long term: A
Short term: F1

3. NOTIFIZIERUNG

Die Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg) hat der Finanzmarktaufsicht (FMA - Austria), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB – Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA – Malta), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar
- (iii) Geschätzte Gesamtkosten: max. EUR 3.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene oder rohstoffgebundene; futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF /FUTURE KONTRAKT / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND

Die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen ist abhängig von der Kursentwicklung eines Verbraucherpreisindex, des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, ein von EUROSTAT („Sponsor“) berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex („Verbraucherpreisindex“) für die Eurozone.

Die prozentuelle Kursentwicklung des Verbraucherpreisindex wird zum Basiszinssatz von 2,00% dazugerechnet, bei negativer Kursentwicklung des Verbraucherpreisindex wird der anwendbare Zinssatz für diese Zinsperiode aber jedenfalls bei 2,00 % abgesichert. Im Falle negativer Kursentwicklung des Verbraucherpreisindex wird daher ein Zinssatz von 2,00 % für diese Zinsperiode zur Ausschüttung kommen.

9. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

10. OPERATIVE INFORMATIONEN

(i) ISIN Code: AT000B003587

(ii) Common Code: Nicht anwendbar
Deutsche WKN: EB1CVA

(iii) Clearing System(e)

a) für Internationale Schuldverschreibungen: Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme

b) für Inländische Schuldverschreibungen: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB

(iv) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

(v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n): Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien

(vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden): Nicht anwendbar

(vii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden: Nein

11. Bedingungen des Angebotes

Angebotspreis:	Siehe Teil A/Punkt 5
Bedingungen des Angebotes:	Nicht anwendbar
Beschreibung des Antragstellungsverfahrens:	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten :	Nicht anwendbar
Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:	Nicht anwendbar
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	Nicht anwendbar
Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	Nicht anwendbar
Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt:	Nicht anwendbar

Anhang 1

1. Bestimmungen betreffend die Indexgebundene Verzinsung für die Zinsperioden vom 15.10.2011 (inkl.) bis 15.10.2017 (exkl.):

Der zur Anwendung kommende Zinssatz für Zinsperioden vom 15.10.2011 (inkl.) bis 15.10.2017 (exkl.) berechnet sich aus a) einer fixen Verzinsung von 2,00% p.a. plus b) der Inflation (T_n), wobei jedenfalls eine Mindestverzinsung von 2,00% zur Anwendung kommt. Sollte also für eine dieser Zinsperiode die Kursentwicklung des Verbraucherpreisindex negativ sein, so kommt für diese Zinsperiode ein Zinssatz von 2,00% zur Anwendung.

Die Inflation wird auf Basis der jährlichen Kursentwicklung des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, eines von EUROSTAT („Sponsor“) berechneten und auf der Bloomberg Seite CPTFEMU veröffentlichten Verbraucherpreisindex („Verbraucherpreisindex“), gemäß folgender Formel berechnet:

$$Inflation_{T_n} = \frac{\text{Verbraucherpreisindex}_{T_{n-2}}}{\text{Verbraucherpreisindex}_{T_{n-14}}} - 1$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Verbraucherpreisindex (T_{n-2}): entspricht dem Verbraucherpreisindex, wie er für den Monat August, welcher 2 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, berechnet und veröffentlicht wird. Für die erste Zinsperiode mit Indexgebundener Verzinsung vom 15.10.2011 bis 15.10.2012 kommt daher jener Verbraucherpreisindex für die Bestimmung des **Verbraucherpreisindex** (T_{n-2}) zu Anwendung, der für den Monat August 2011 festgestellt wird.

Verbraucherpreisindex (T_{n-14}): entspricht dem Verbraucherpreisindex, wie er für den Monat August, welcher 14 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, berechnet und veröffentlicht wird. Für die erste Zinsperiode mit Indexgebundener Verzinsung vom 15.10.2011 bis 15.10.2012 kommt daher jener Verbraucherpreisindex für die Bestimmung des **Verbraucherpreisindex** (T_{n-14}) zu Anwendung, der für den Monat August 2010 festgestellt wird.

Die **Beobachtungsperiode** hinsichtlich des Verbraucherpreisindex für einen zur Anwendung kommenden Zinszahlungstag umfasst den Zeitraum vom August-Fixing des Verbraucherpreisindex, welches 14 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zum nachfolgenden August-Fixing des Verbraucherpreisindex 2 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

2. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex nicht am für die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex vorgesehenen Tag veröffentlicht werden und wird eine solche Veröffentlichung auch nicht bis zum zehnten nachfolgenden Bankarbeitstag nachgeholt, so wird die Berechnungsstelle einen anderen gleichwertigen Ersatzindex zur Bewertung der entsprechenden Verbraucherpreisentwicklung in der Eurozone heranziehen. Sofern nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein gleichwertiger anderer Ersatzindex festgestellt werden kann, so wird die Berechnungsstelle den Verbraucherpreisindex gemäß eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der historischen Preisentwicklung des Verbraucherpreisindex selbst berechnen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, die Berechnung des Verbraucherpreisindex eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle einen geeigneten Ersatzindex bestimmen und diesen, unter Berücksichtigung bzw. Vornahme solcher Anpassungen, welche eine Vergleichbarkeit der Daten des Ersatzindex mit denen des Verbraucherpreisindex ermöglichen, bei der Berechnung des Verbraucherpreisindex zur Anwendung bringen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Sponsor eine Berichtigung des quotierten und für die Berechnung der Inflation herangezogenen Verbraucherpreisindex vornehmen und diese Korrektur zeitgerecht vor der Berechnung der Inflation bzw. des für eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes erfolgen, so wird die Berechnungsstelle eine solche Berichtigung bei der Bestimmung des Verbraucherpreisindex entsprechend berücksichtigen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex durch einen anderen Verbraucherpreisindex ersetzt werden, welcher nach den gleichen oder substantiell gleichen Berechnungsmethoden bestimmt wird, so wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Inflation diesen Nachfolgeindex zur Anwendung bringen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex nicht mehr vom Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor festgelegt werden, welcher den Verbraucherpreisindex nach den gleichen oder substantiell gleichen Berechnungsmethoden feststellt, so wird die Berechnungsstelle den Verbraucherpreisindex wie vom Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht als Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Inflation heranziehen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Sponsor, oder ein etwaiger Nachfolgesponsor, die Berechnungsmethoden hinsichtlich des Verbraucherpreisindex abändern, so wird die Berechnungsstelle die Berechnung der Inflation, unter Berücksichtigung bzw. Vornahme solcher Anpassungen, welche der Sponsor im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten festlegt und veröffentlicht hat, unter Anwendung dieses nach den neuen Berechnungsmethoden festgestellten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex durchführen.